

Energiebeihilfen

Die Sicht der Erneuerbaren



© Markus Haslinger

www.igwindkraft.at

1. EU-rechtliche Vorgaben



Leitlinien für staatliche Beihilfen im Umwelt- und Energiebereich UEBLL 2014-2020

- Übergangsbestimmung Rn. 250: Bestehende genehmigte Beihilferegelungen im Sinne der Rats-VO 659/1999 *müssen nicht angepasst werden, außer sie werden verlängert, sie sind erneut zu notifizieren, ihre Genehmigung läuft ab oder in der EU-beihilferechtlichen Substanz kommt es zu Änderungen.*
- Das Ökostromgesetz 2012 wurde im Februar 2012 für 10 Jahre von der EU-Kommission bewilligt.
- Keine substantziellen Änderungen, daher bisher kein Anpassungsbedarf an die Leitlinien. Novelle 2017: keine Anhebung des notifizierten Budgets über 20 % Schwelle (Art 4 D-VO).

UEBILL: Vorgaben für EE

- Investitionsbeihilfen: Gewährung mit oder ohne Ausschreibungen
- Betriebsbeihilfen
- - Feste Einspeisetarife für kleine Anlagen und Demonstrationsvorhaben
- - Marktprämien mit technologieneutralen Ausschreibungen (Ausnahmemöglichkeiten)
- - Zertifikateregelungen
- Kumulierung: Instrumente können kombiniert werden, solange Beihilfeobergrenzen insgesamt nicht überstiegen werden.

UEBILL: Einspeisetarife (Rn. 125)

- **Einspeisetarife nur mehr für Kleinanlagen < 500 kW**, bei Windenergie unter 3 MW oder 3 Erzeugungseinheiten, und Demonstrationsvorhaben
- **“Erzeugungseinheit“?** Brief von Wettbewerbskommissarin Vestagher an BWE-Präsident Albers vom 06.01.2016: *„derzeitige durchschnittlich große Erzeugungseinheit von 2,5 bis 3 MW installierter Kapazität“*
- **Unterhalb dieser Schwellenwerte auch Ausnahme möglich für:** Standardbilanzausgleichsverantwortung sowie Regelungen, die sicherstellen, dass Stromerzeuger keinen Anreiz haben, Strom zu negativen Preisen zu erzeugen

UEBILL: Marktprämien (Rn. 124-127)

- Betriebsbeihilfen für Anlagen ab 500 kW bzw. oberhalb des Grenzwerts von 3 MW/3 Erzeugungseinheiten für Windenergie müssen als Marktprämie gewährt werden
- Weiters:
 - – Standardbilanzausgleichsverantwortung
 - - kein Anreiz für Erzeuger, Strom zu negativen Preisen zu verkaufen
 - Höhe der Marktprämie wird grundsätzlich durch Ausschreibungsverfahren bestimmt. Hier bestehen Ausnahmemöglichkeiten.

UEBILL: Ausschreibungen (Rn. 126)

- Beihilfen werden im Rahmen einer Ausschreibung anhand eindeutiger, transparenter und diskriminierungsfreier Kriterien gewährt, es sei denn, die Mitgliedstaaten weisen nach,
 - a) dass nur ein Vorhaben oder Standort oder **nur eine sehr begrenzte Zahl von Vorhaben oder Standorten beihilfefähig** wäre oder
 - b) dass eine Ausschreibung zu einem **höheren Förderniveau** führen würde (Verzicht auf Ausschreibung z. B. zur Vermeidung strategischen Bietverhaltens) oder
 - c) dass eine Ausschreibung dazu führen würde, **dass nur wenige Vorhaben verwirklicht werden** (Verzicht auf Ausschreibung zur Vermeidung der Unterbietung).
- Sofern alle EE-Erzeuger zu diskriminierungsfreien Bedingungen teilnehmen können, wird KOM davon ausgehen, dass Beihilfe angemessen ist und den Wettbewerb nicht verfälscht.

UEBILL: Ausschreibungen: Ausnahme Kleinanlagen (Rn. 127)

- Für Anlagen mit einer installierten Stromerzeugungskapazität von weniger als 1 MW und Demonstrationsvorhaben, ausgenommen Windkraftanlagen, für die als Grenzwert eine installierte Stromerzeugungskapazität von 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten gilt, können Beihilfen ohne Ausschreibung nach Randnummer (126) gewährt werden.

UEBILL: Technologiespezifische Ausschreibungen (Rn. 126)

- Die Ausschreibung kann auf bestimmte Technologien beschränkt werden, wenn eine allen Erzeugern offenstehende Ausschreibung zu einem suboptimalen Ergebnis führen würde, das durch die Ausgestaltung des Verfahrens vor allem aus folgenden Gründen nicht verhindert werden könnte:
 - a) längerfristiges Potenzial einer bestimmten neuen, innovativen Technologie oder
 - b) Notwendigkeit einer Diversifizierung oder
 - c) Netzeinschränkungen und Netzstabilität oder
 - d) System(integrations)kosten oder
 - e) Notwendigkeit, durch die Förderung der Biomasse verursachte Wettbewerbsverfälschungen auf den Rohstoffmärkten zu vermeiden.

UEBILL Voraussetzungen

- Wenn keine Ausschreibung durchgeführt wird, gelten diese Voraussetzungen:
- a) Die Beihilfe pro Energieeinheit liegt nicht über der Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der mit der jeweiligen Technologie erzeugten Energie (*levelized costs of producing energy* — LCOE) und dem Marktpreis der jeweiligen Energieform.
- b) Die LCOE können eine normale Kapitalrendite umfassen. Bei der Berechnung der LCOE werden Investitionsbeihilfen vom Gesamtbetrag der Investition abgezogen.
- c) Die Erzeugungskosten werden regelmäßig, mindestens jedoch jährlich, aktualisiert.
- d) Die Beihilfen werden nur bis zur vollständigen Abschreibung der Anlage nach den üblichen Rechnungslegungsstandards gewährt, um zu verhindern, dass die auf den LCOE beruhende Betriebsbeihilfe die Abschreibung der Investition übersteigt.

UEBLL: Ausnahme Betriebsbeihilfen für Biomasse

- Betriebsbeihilfen für Biomasseanlagen nach deren Abschreibung möglich, wenn Betriebskosten nach Abschreibung der Anlage höher sind als der Marktpreis der, und sofern erfüllt:
 - a) Beihilfen ausschließlich auf Grundlage erneuerbaren Energien
 - b) Maßnahme ist so ausgestaltet, dass sie die Differenz zwischen den Betriebskosten und dem Marktpreis ausgleicht.
 - c) Monitoringmechanismus, mit dem überprüft wird, ob die Betriebskosten nach wie vor höher sind als der Marktpreis der Energie

EU-RL 2018/2001 Erneuerbare Energien

Art. 4 – Vorgaben für Förderregelungen I

- Förderregelungen haben Anreize für die marktbasierende und marktorientierte Integration von Elektrizität aus EE in den Elektrizitätsmarkt zu setzen, wobei unnötige Wettbewerbsverzerrungen auf den Elektrizitätsmärkten zu vermeiden und etwaige Systemintegrationskosten und die Netzstabilität zu berücksichtigen sind.
- Förderregelungen sind so auszugestalten, dass Integration in den Elektrizitätsmarkt maximiert wird, und sichergestellt ist, dass Produzenten auf die Preissignale des Marktes reagieren.
- Bei direkten Preisstützungssystemen: Förderung als Marktprämie.
- Ausnahmen für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben.

EU-RL 2018/2001 Erneuerbare Energien

Art. 4 – Vorgaben für Förderregelungen II

- Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass **Elektrizität aus erneuerbaren Quellen auf offene, transparente, wettbewerbsfördernde, nichtdiskriminierende und kosteneffiziente Weise gefördert** wird.
- Die Mitgliedstaaten können in Bezug auf Ausschreibungsverfahren für Kleinanlagen und Demonstrationsvorhaben Ausnahmen vorsehen.
- ▷ RL ist bis 30.06.2021 in nationales Recht umzusetzen
- ▷ RL geht grundsätzlich von der Prämisse aus, dass Förderung über Ausschreibungsverfahren erfolgt, aber **keine explizite Verpflichtung für Ausschreibungen**

EuGH EEG 2012

EEG 2012 ist keine Beihilfe

- Beschluss (EU) 2015/1585 der KOM v. 25.11.2014: Beihilfe, die Anlagenbetreibern aus staatlichen Mitteln gewährt wird.
- Nichtigkeitsklage von Deutschland
- Abweisung durch EuG (EuG T-47/15 v. 10.05.2016)
- Rechtsmittel von Deutschland
- EuGH Urteil v. 28.03.2019, C-405/16: EEG 2012 Finanzierungsmechanismus ist keine Beihilfe.

EuGH EEG 2012

Funktionsweise EEG 2012

- Verpflichtung der NB, EE-Anlagen anzuschließen, Strom einzuspeisen, zu übertragen und verteilen und zu entgelten (gesetzliche Tarife) oder Marktprämie zu bezahlen. Lokale Verteilernetzbetreiber.
- VNB verpflichtet, Strom an ÜNB weiterzugeben.
- ÜNB können Aufwendungen als EEG-Umlage verlangen von Versorgern.
- Versorger können Mehrkosten weitergeben an Verbraucher, sind aber nicht verpflichtet. In der Praxis werden die Mehrkosten weitergegeben.

EuGH EEG 2012

- Damit Vergünstigungen als „Beihilfen“ im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV eingestuft werden können müssen sie zum einen unmittelbar oder mittelbar aus staatlichen Mitteln gewährt werden und zum anderen dem Staat zuzurechnen sein.
- Es sind sowohl unmittelbar vom Staat oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen als auch jene Beihilfen umfasst, die von öffentlichen oder privaten Einrichtungen gewährt werden, die der Staat zur Verwaltung der Beihilfe errichtet oder benannt hat.
- Die Unterscheidung zwischen „staatlichen“ und „aus staatlichen Mitteln gewährten“ Beihilfen bedeutet nicht, dass alle von einem Staat gewährten Vorteile unabhängig davon Beihilfen darstellen, ob sie aus staatlichen Mitteln finanziert werden oder nicht, sondern dient nur dazu, in den Beihilfebegriff die unmittelbar vom Staat gewährten Vorteile sowie diejenigen, die über eine vom Staat benannte oder errichtete öffentliche oder private Einrichtung gewährt werden, einzubeziehen

EuGH EEG 2012

- Keine Übertragung staatlicher Mittel erforderlich, damit der gewährte Vorteil als staatliche Beihilfe angesehen werden kann.
- Eine Maßnahme, die insbesondere in einer Pflicht zur Abnahme von Energie besteht, kann unter den Begriff „Beihilfe“ fallen , obgleich bei ihr keine staatlichen Mittel übertragen werden.
- Art. 107 erfasst sämtliche Geldmittel, die die öffentlichen Stellen tatsächlich zur Unterstützung der Unternehmen verwenden können, ohne dass es darauf ankommt, ob diese Mittel dauerhaft zum Vermögen des Staates gehören. Auch wenn die der betreffenden Beihilfemaßnahme entsprechenden Beträge nicht auf Dauer dem Staat gehören, **genügt für ihre Einstufung als „staatliche Mittel“ der Umstand, dass sie ständig unter staatlicher Kontrolle und somit den zuständigen nationalen Behörden zur Verfügung stehen.**

EuGH EEG 2012

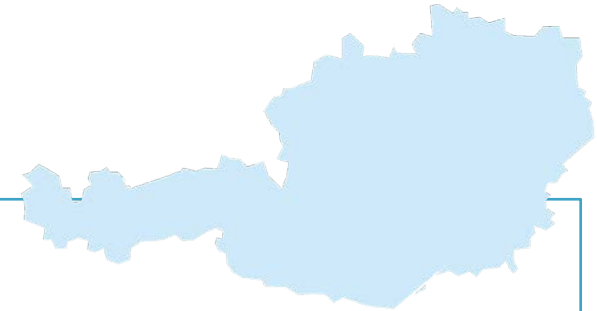
Fazit

- EEG-Umlage keine Abgabe, da sie nicht per Gesetz von Letztverbrauchern eingehoben wird. EEG 2012 **verpflichtet die Elektrizitätsversorger nicht, die Beiträge auf die Letztverbraucher abzuwälzen.**
- **Staat hat keine Verfügungsgewalt über die Mittel.** Förderung erfolgt zwar auf gesetzlicher Grundlage. Dies kann allerdings nicht mit einer Verfügungsgewalt über die Gelder gleichgesetzt werden. Die gesetzliche Festlegung der Verwendung der Gelder spricht vielmehr dafür, dass der Staat nicht über die Gelder verfügen kann.
- **Übertragungsnetzbetreiber stehen nicht unter staatlicher Kontrolle, keine betraute juristische Person des öffentlichen Netz.** BNetzA kann Vollzug kontrollieren, doch Gelder selbst stehen nicht unter staatlicher Kontrolle. Keine staatliche Deckung von Mehrkosten vorgesehen.

2. Windkraft in Österreich und Europa



Starke Zahlen der Windkraft in Österreich Ende 2018



Gesamtbestand Ende 2018:
1.313 Windkraftwerke
Gesamtleistung: **3.045** MW



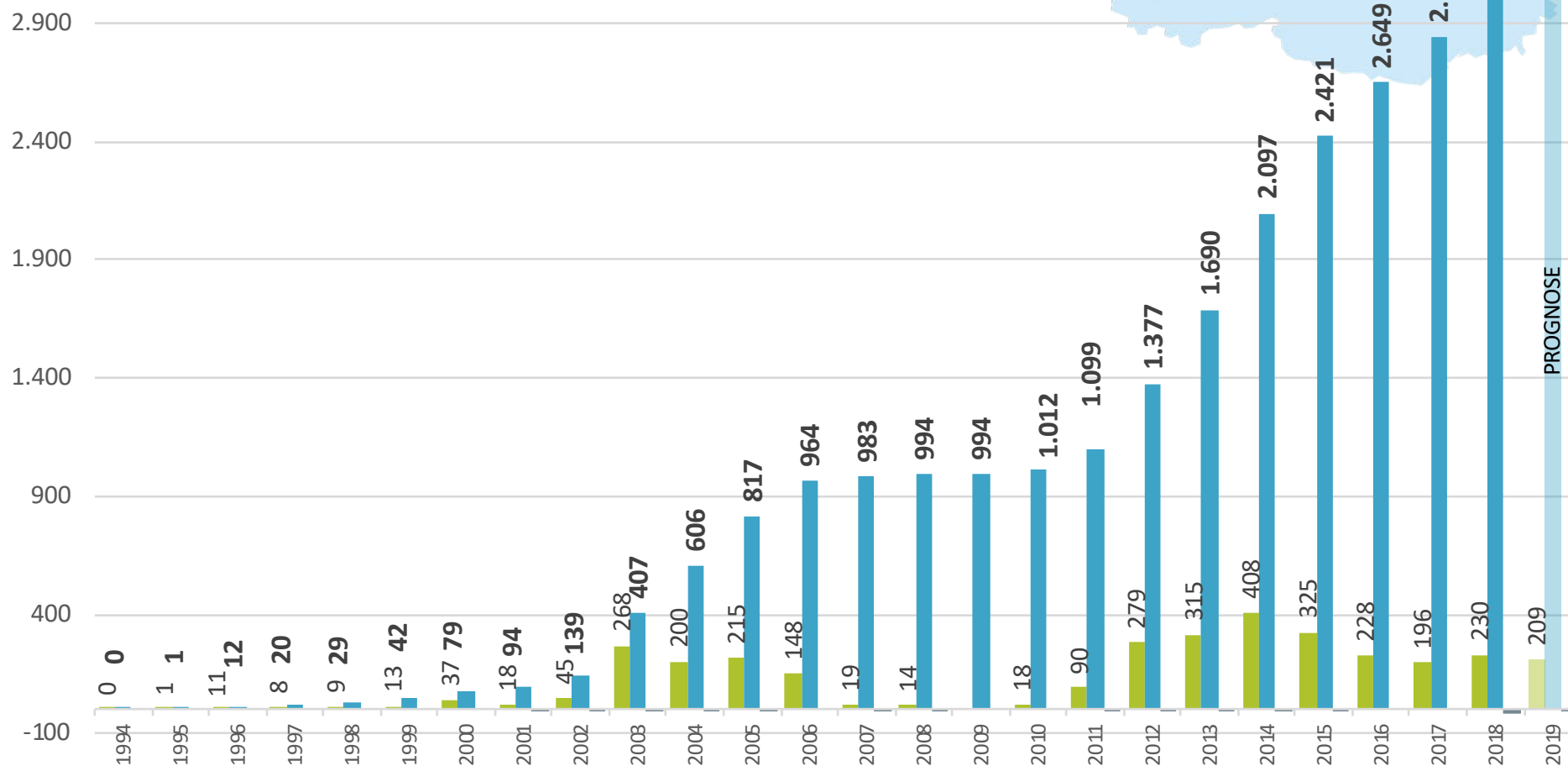
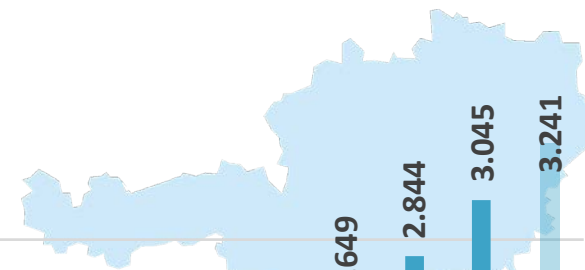
Jährliche Windstromerzeugung: **7 Mrd. kWh**
Stromerzeugung* **11 % des Stromverbrauches**
Strom für mehr als **1,9 Mio. Haushalte**
(mehr als 50 % aller Haushalte Österreichs)



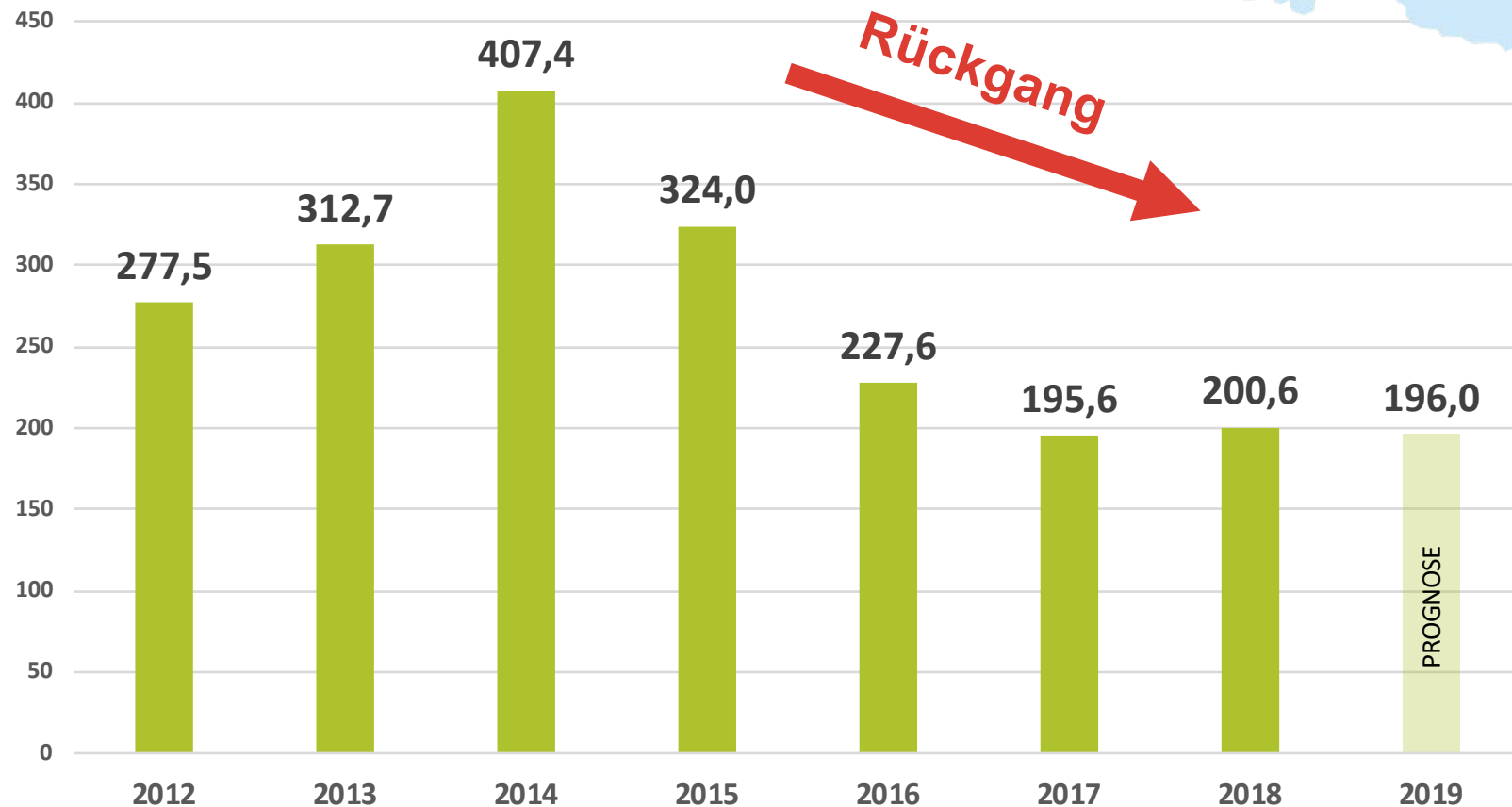
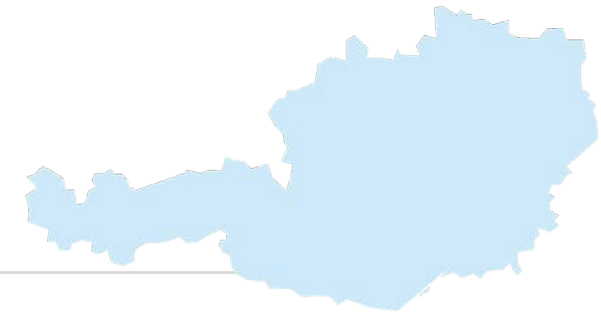
Dieser Windstrom vermeidet **4,3 Mio. Tonnen CO₂** –
das ist ungefähr so viel CO₂, wie 1,9 Mio. Autos ausstoßen
(37 % aller Autos Österreichs).

Rund **4.500 Arbeitsplätze**
(Zulieferer, Dienstleister und Betreiber im Jahr 2018)

Windkraftleistung in Österreich Ende 2018

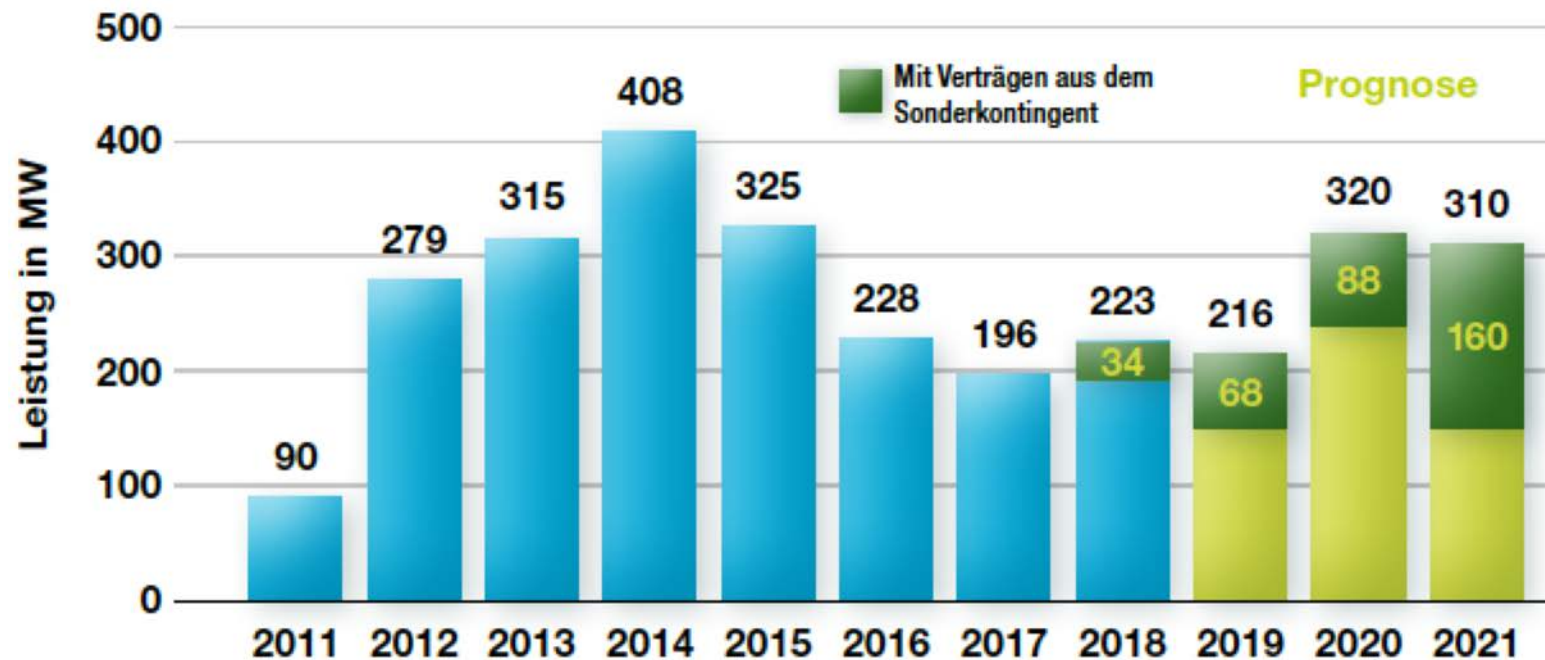


Windkraftleistung in Österreich (Nettozubau) in MW



Prognose

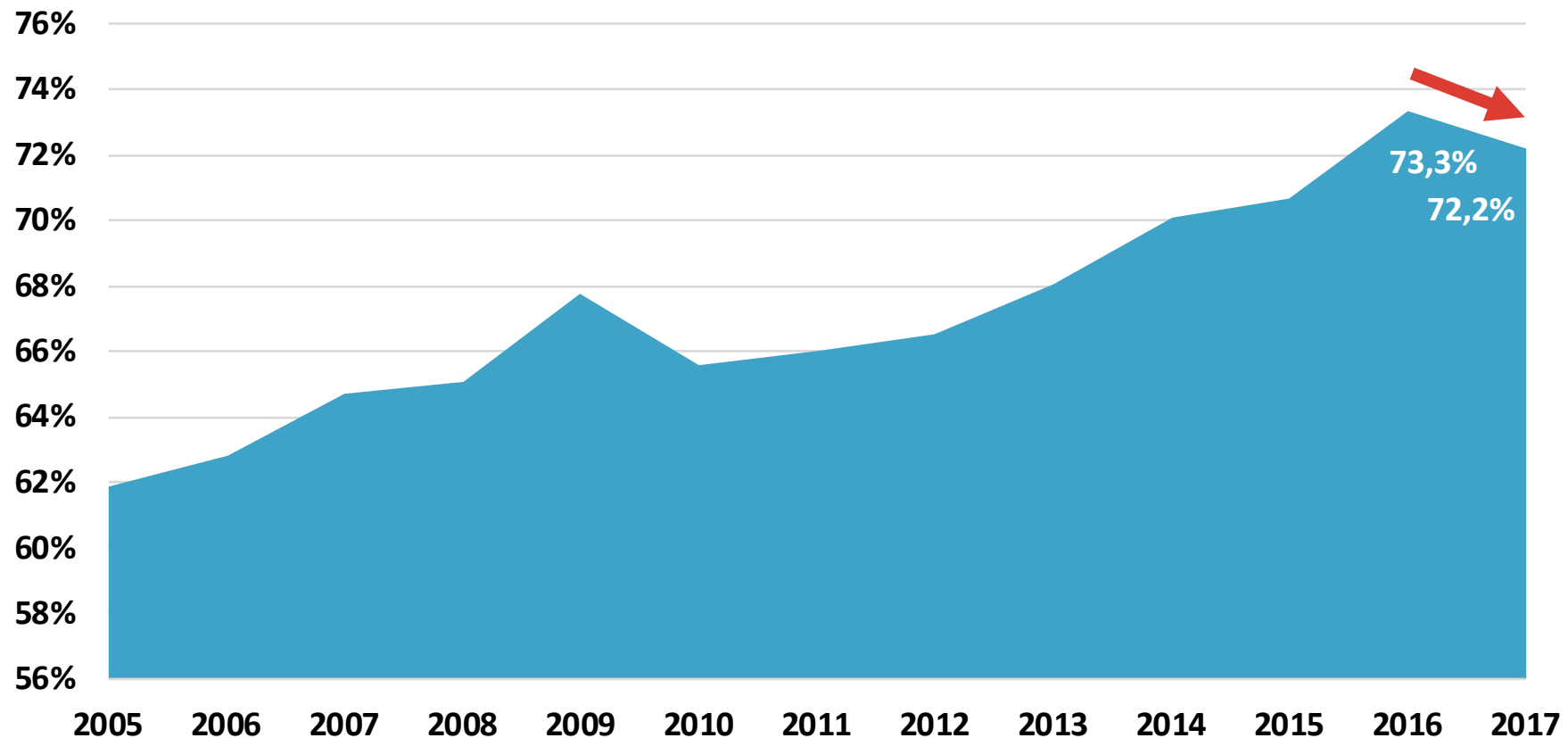
Jährlich in Österreich zugebaute neue Windkraftleistung



Nur mit den Mitteln des Sonderkontingents der kleinen Ökostromnovelle von 2017 kann der Windkraftausbau in den nächsten Jahren aufrechterhalten werden.

Erneuerbaren Anteil beim Strom

Erstmals seit 2010 ist der Anteil erneuerbarer Energien am Stromverbrauch wieder gesunken (RES-E [%])

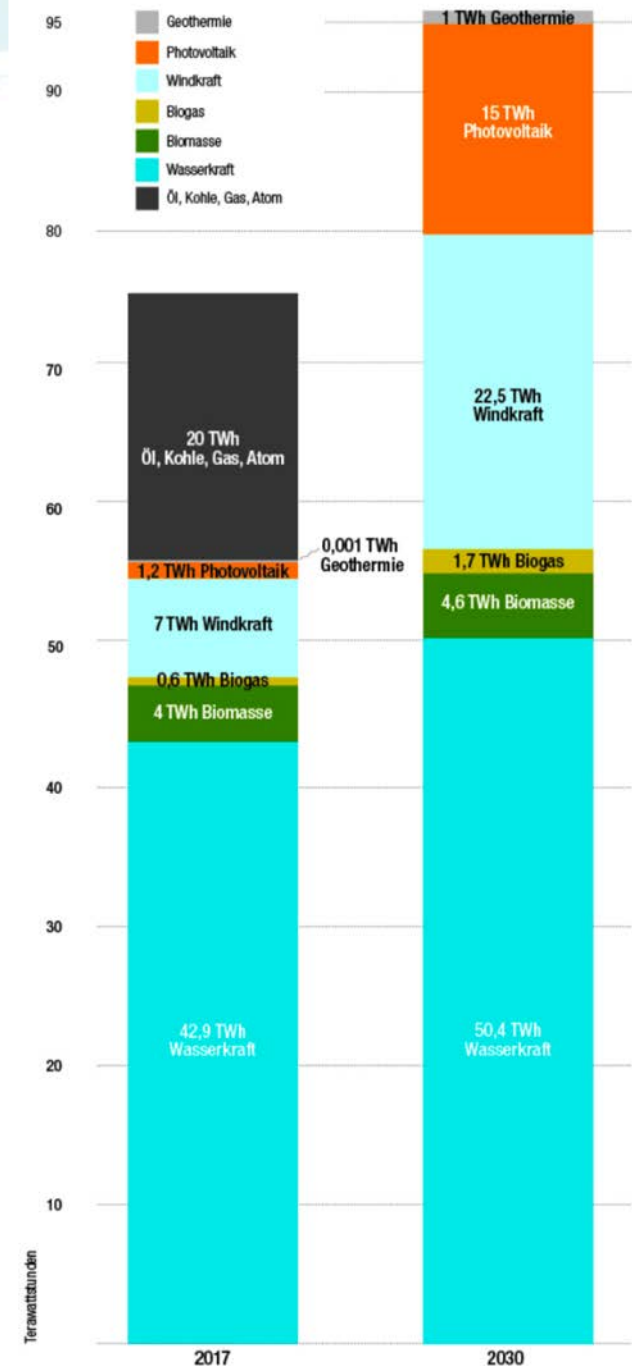


Potential 2030 in Österreich bei 95,2 TWh Stromverbrauch

Potentiale für den Ausbau der erneuerbaren Energien in Österreich sind vorhanden.

Es fehlen derzeit die passenden Rahmenbedingungen!

Stromproduktion 2017 und Potenzial 2030
100 % erneuerbarer Strom bis 2030*

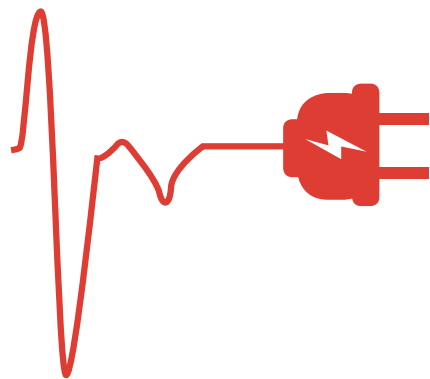


*E-Control/Statistik Austria/Erneuerbare Verbände/Energiekommunikation

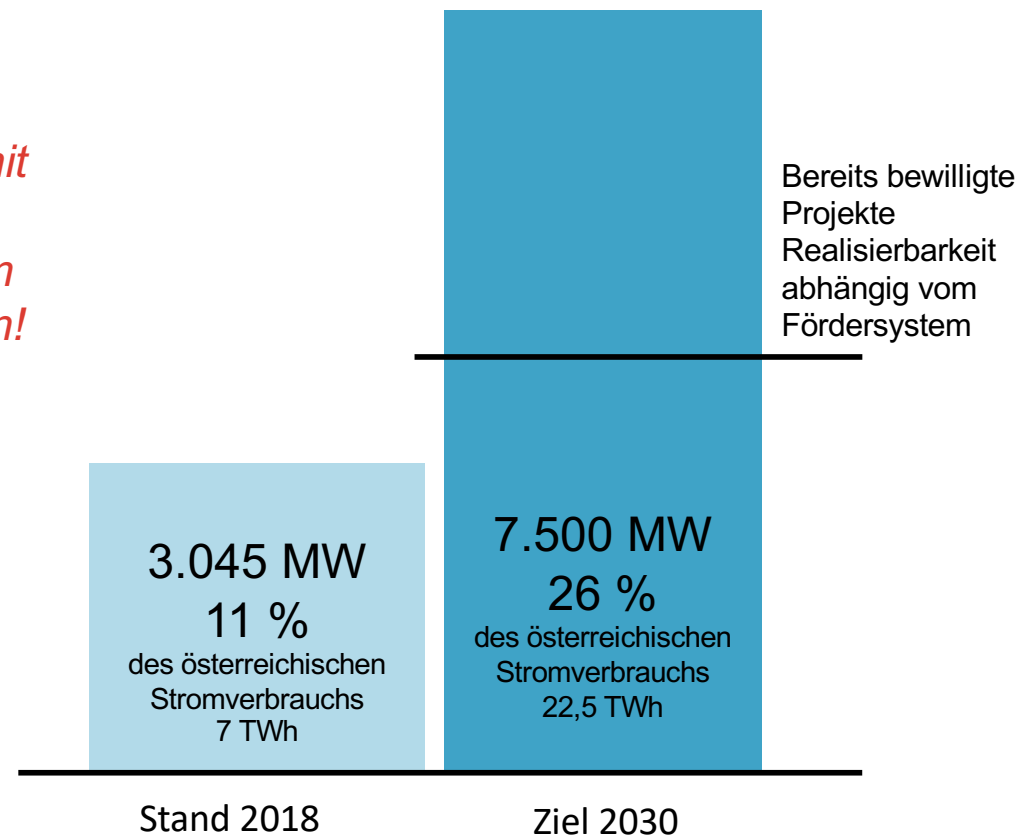
* Bei 95,2 TWh Stromverbrauch
Quelle: E-Control/Statistik Austria/Erneuerbare Verbände/Energiekommunikation

100% erneuerbare Stromversorgung

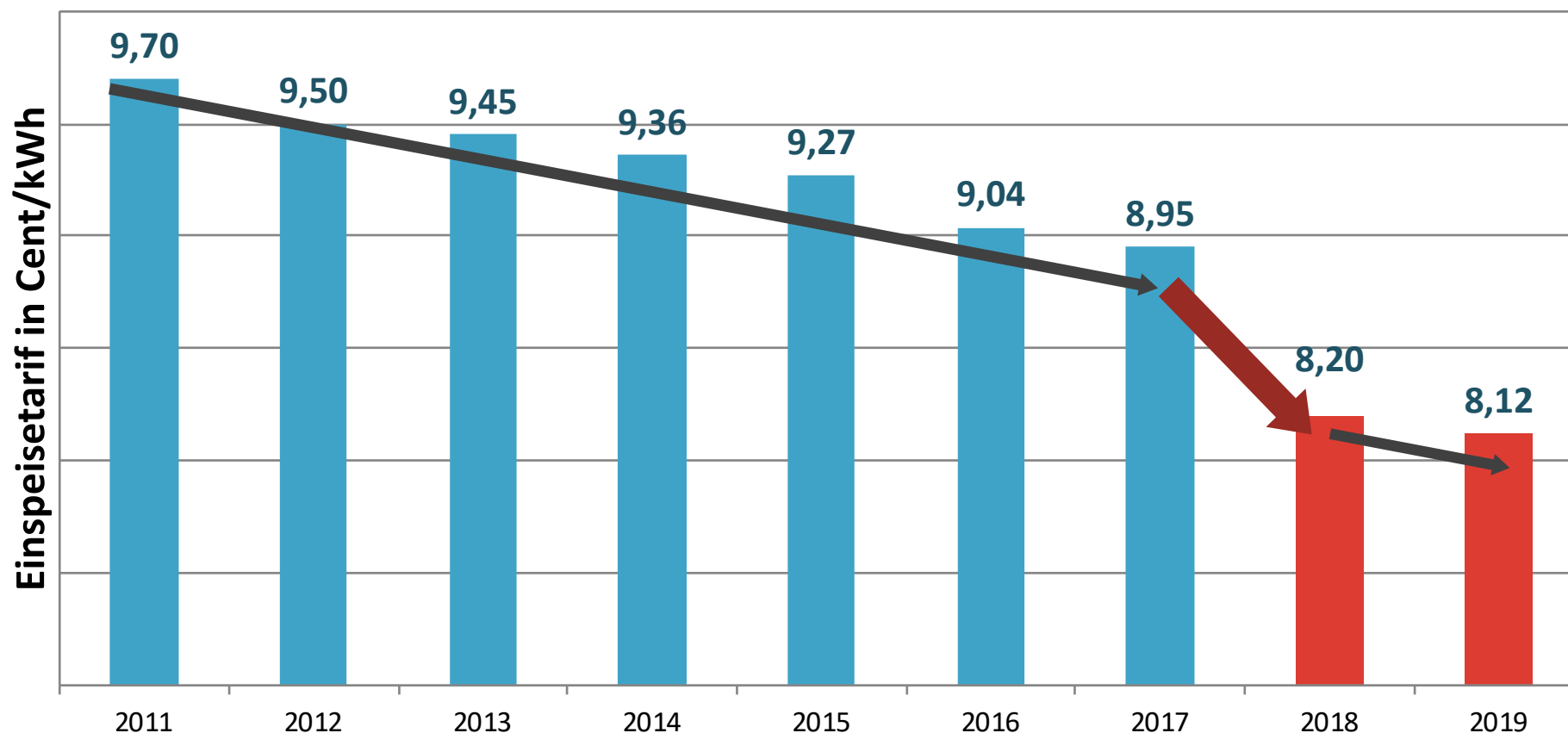
Das Potential der Windenergie nutzen



120 neue Windräder mit
500 MW Leistung
braucht es pro Jahr um
dieses Ziel zu erreichen!*



Entwicklung Einspeisetarife-Höhe für Windkraft



Windkraft in Europa

Ende 2018

Windkraftleistung

189.229 MW (Europa gesamt)

178.826 MW (EU gesamt)

Ausbau 2018 in der EU: 10.100 MW

Ausbau 2017 in der EU: 15.680 MW

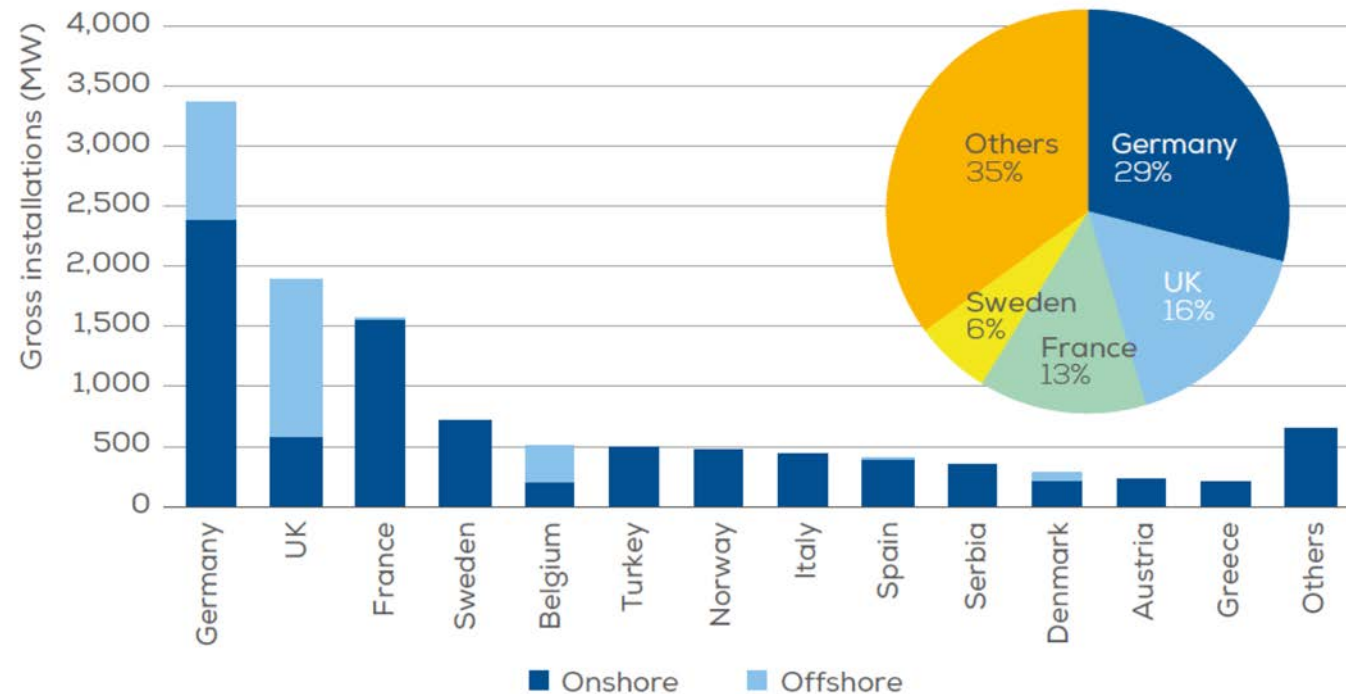


- installierte Windkraftleistung < 1.000 MW
- installierte Windkraftleistung < 5.000 MW
- installierte Windkraftleistung > 5.000 MW

Windkraftausbau in Europa

Länderaufteilung

65 % der Windkraft wurde in nur vier Ländern installiert: Deutschland, Großbritannien, Frankreich und Schweden.



Ende 2018 weltweit installierte Windkraftleistung

**Gesamtleistung 2018:
591GW**

Windkraftausbau 2018: 51,3GW

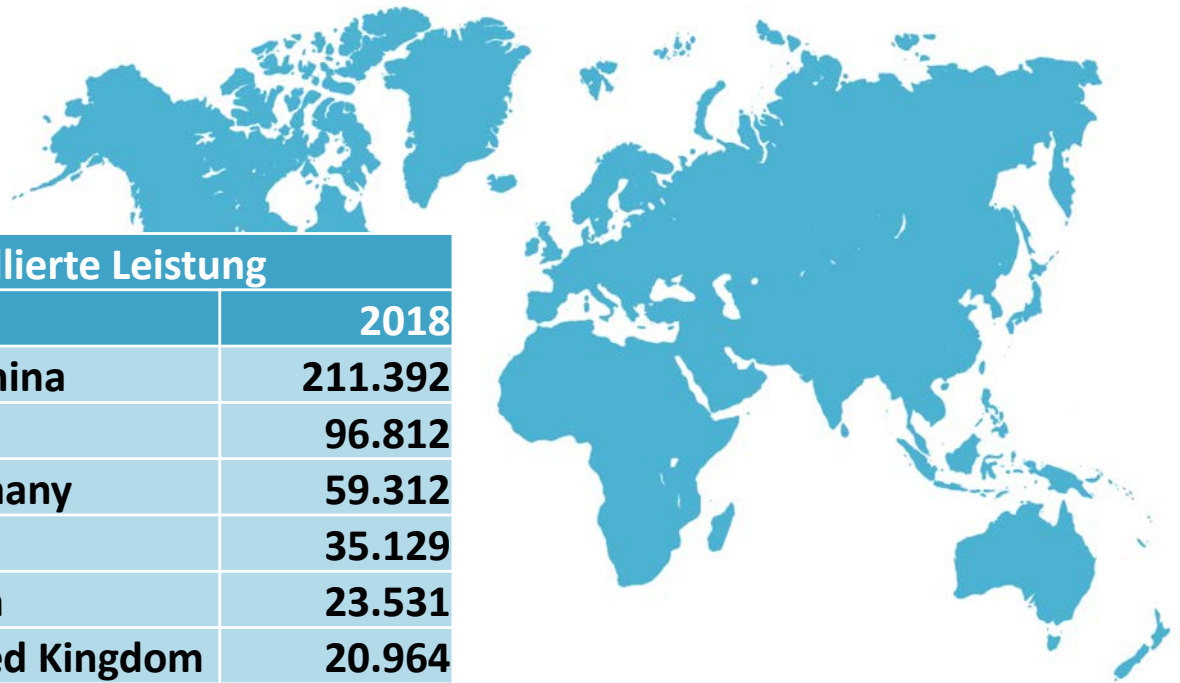
**Windstromerzeugung
in 100 Ländern**



1/3 der Windkraftleistung steht in China

2/3 der Windkraftleistung steht nicht
mehr in Europa

Ende 2018 weltweit installierte Windkraftleistung

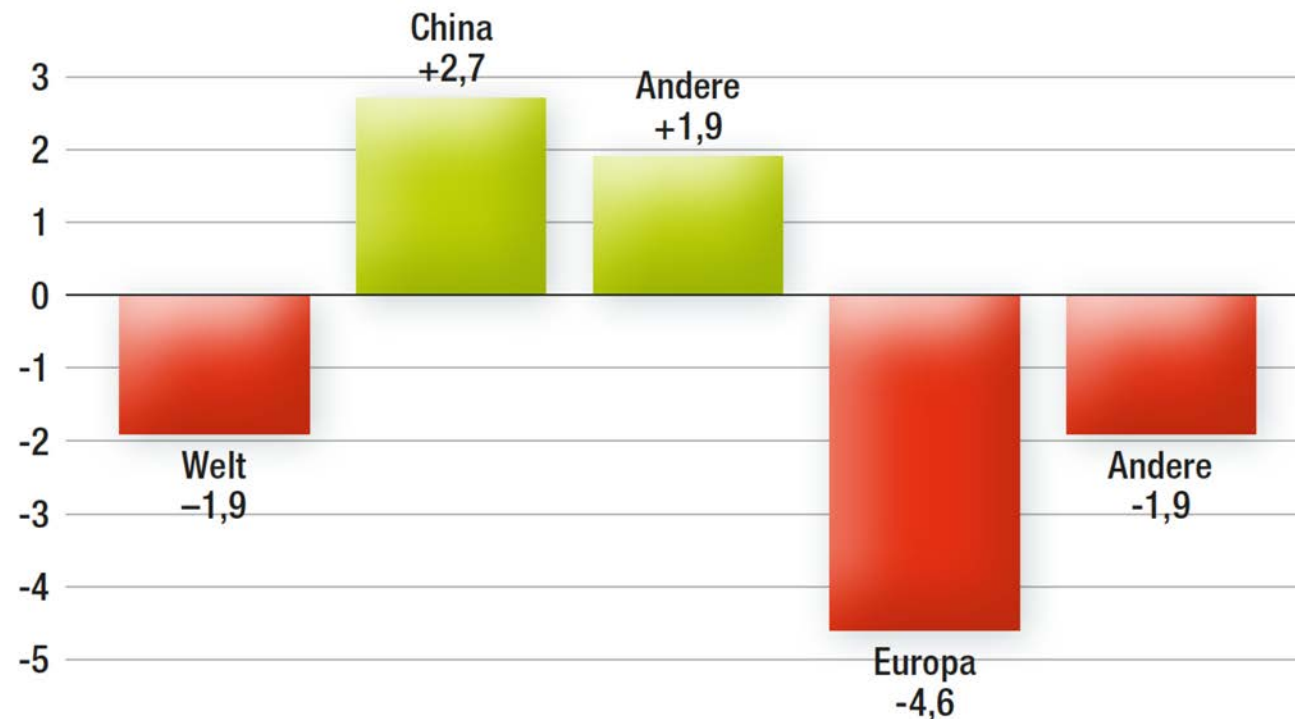


Neuinstallationen	
	2018
PR China	23.000
USA	7.588
Germany	3.371
India	2.191
Brazil	1.939
United Kingdom	1.901
France	1.565
Mexico	929
Sweden	720
Canada	566

Installierte Leistung	
	2018
PR China	211.392
USA	96.812
Germany	59.312
India	35.129
Spain	23.531
United Kingdom	20.964
France	15.309
Brazil	14.707
Canada	12.816
Italy	9.959

Weltweiter Windkraftausbau

Veränderungen 2017-2018 in GW



Während in China 2,7 GW Windkraftleistung mehr zugebaut wurden als 2017, ist der Zubau in Europa wegen der neuen Förderbedingungen um 4,6 GW stark eingebrochen.

Ausschreibungen

Negative Erfahrungen aus der Praxis

- Marktmachtausübung (Marktgröße, Anzahl der Teilnehmer)
- Strategisches Bieterverhalten (strategisches Unterbieten) - Hohe Risiken (höheres Risiko führt zu höheren Kosten der Finanzierung)
- Hoher administrativer Aufwand (Pönalen, Transparenz)
- Geringe Realisierungsraten
- Erfahrungen aus D und F

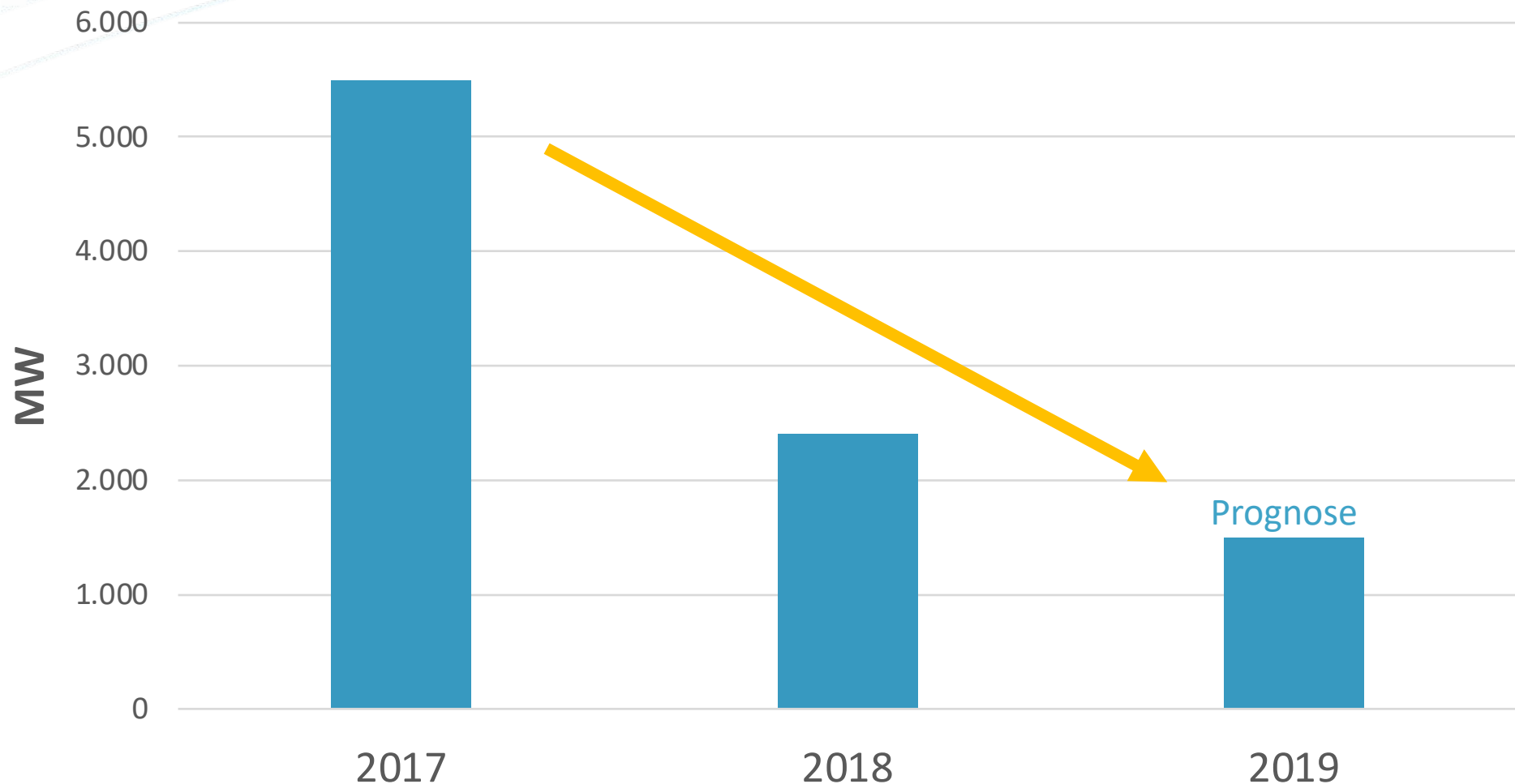
Beispiel Deutschland

Windkraft in Europa auf Talfahrt



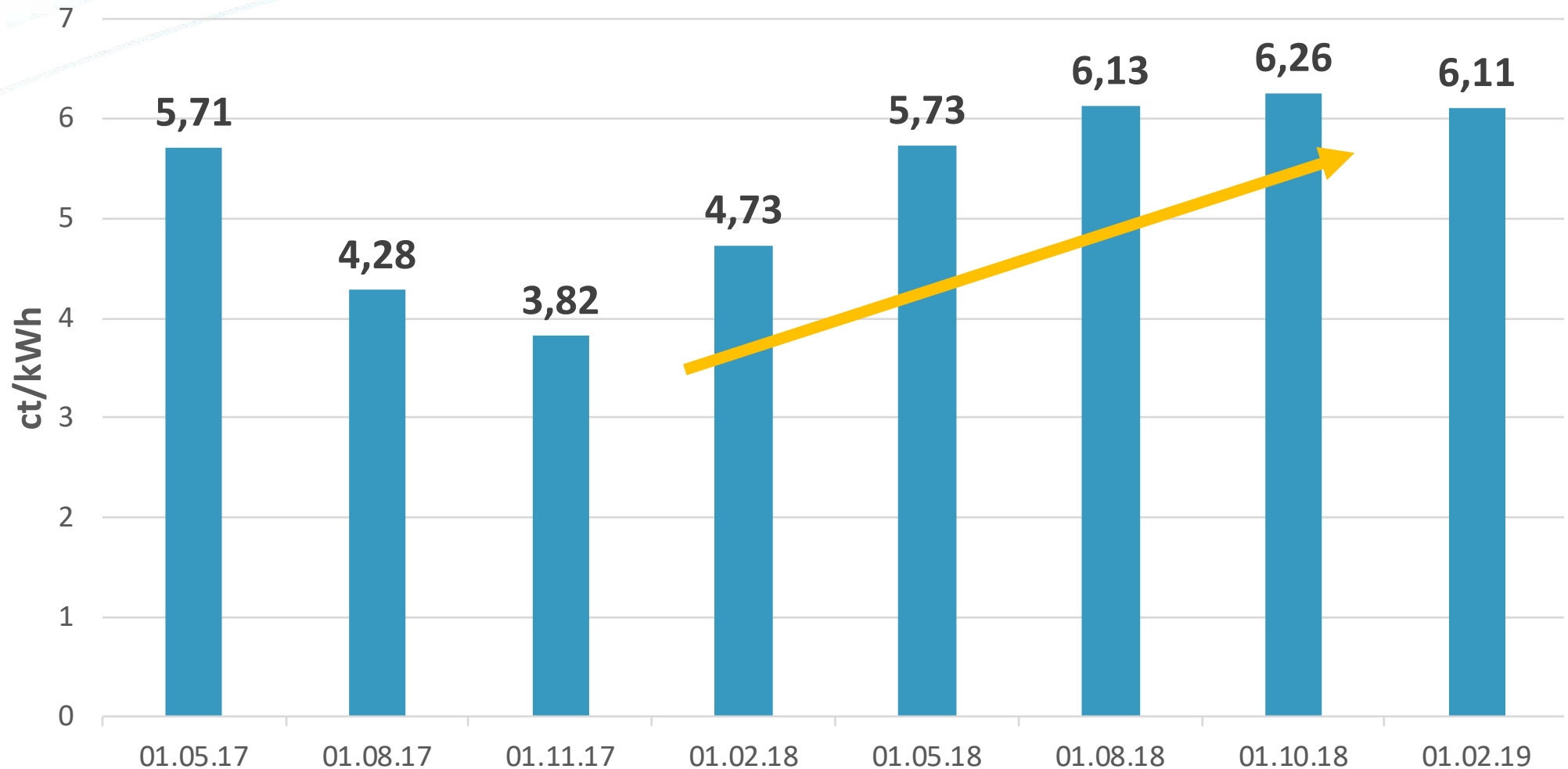
- **Ausschreibung** von Oktober 2018 **nur** mehr die Hälfte (**54%**) des Volumens **bezuschlagt**. (670 MW ausgeschrieben, 396 MW bezuschlagt)
- Alle Ausschreibungen **2018** in Summe **nur 85%** der ausgeschriebenen Menge **bezuschlagt**
- **Von** den rund **5000 MW**, die 2017 und 2018 einen Zuschlag durch die Ausschreibungen erhalten haben, wurden bisher **nur 1% errichtet**. Alle anderen errichteten Anlagen sind durch Förderungen vor der Ausschreibung
- Nach sieben Ausschreibungsrunden **Preis um 10% höher** als zu Beginn (Mai 2017). Im Jahr 2018 ist er sogar um 1/3 gestiegen. Damit liegt die **Förderung deutlich über jener** die derzeit **in Österreich** mit dem bestehenden Ökostromgesetz zu lukrieren ist. (Förderung nur für 13 statt 20 Jahre, zusätzliche Kosten für Netzausbau, Netzanschluss, Netznutzung und Systemdienstleistung, trotz höherer Finanzierungskosten in Österreich)
- **Radikaler Abwärtstrend**: Einbruch des Ausbaus **auf rund ein Fünftel**: 2017: 5500 MW, 2018: 2400 MW, 2019 (Prognose): 1000-1500 MW. In Q1 2019: 134 MW.

Neu installierte Windkraftleistung in Deutschland **Deutlicher Rückgang**



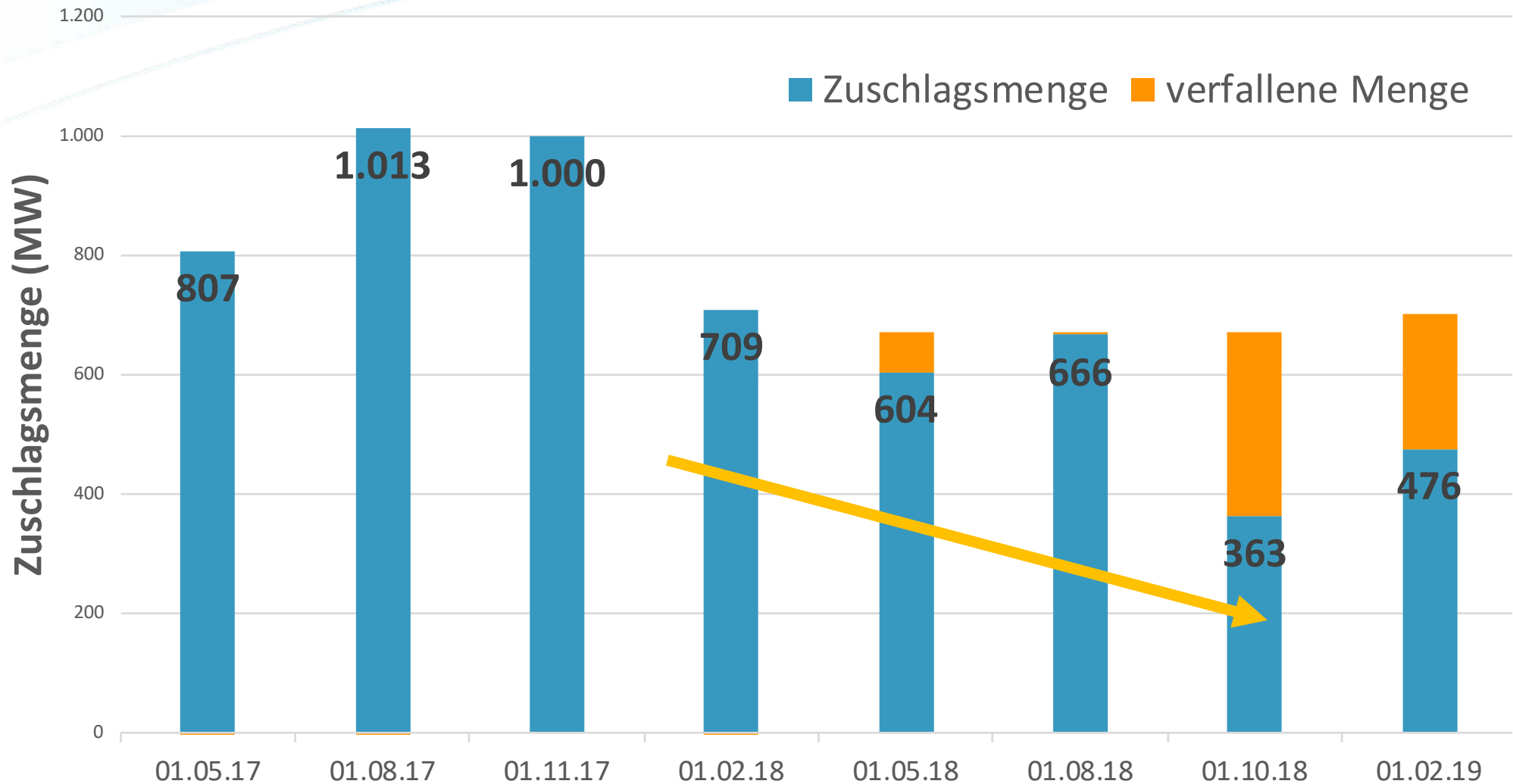
Ergebnisse Ausschreibungen für Windkraft in Deutschland an Land

Kosten steigen



Ergebnisse Ausschreibungen für Windkraft in Deutschland an Land

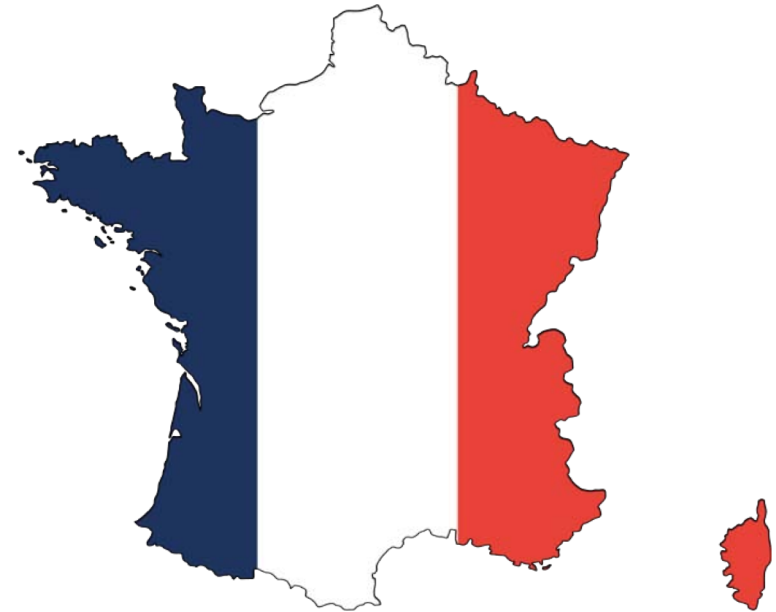
Mengen sinken



Beispiel Frankreich

Windkraft in Europa auf Talfahrt

- Bei der ersten Ausschreibung in Frankreich erhielten 22 Projekte einen Zuschlag. Die durchschnittliche Prämie lag bei 6,54 Cent/kWh.
- In der zweiten Ausschreibung zeigt sich noch eine extremere Entwicklung als in Deutschland. Nur mehr **24% des Ausschreibungsvolumens wurden bezuschlagt**. Das sind nur mehr fünf Windparks, wobei einer davon ein Repoweringprojekt ist. Von 500 MW Ausschreibungsmenge konnten nur mehr 118 MW bezuschlagt werden.
- Die Höhe der durchschnittlich bezuschlagten **Prämie stieg um 5% auf 6,87 Cent/kWh**.



Technologieneutrale Ausschreibungen

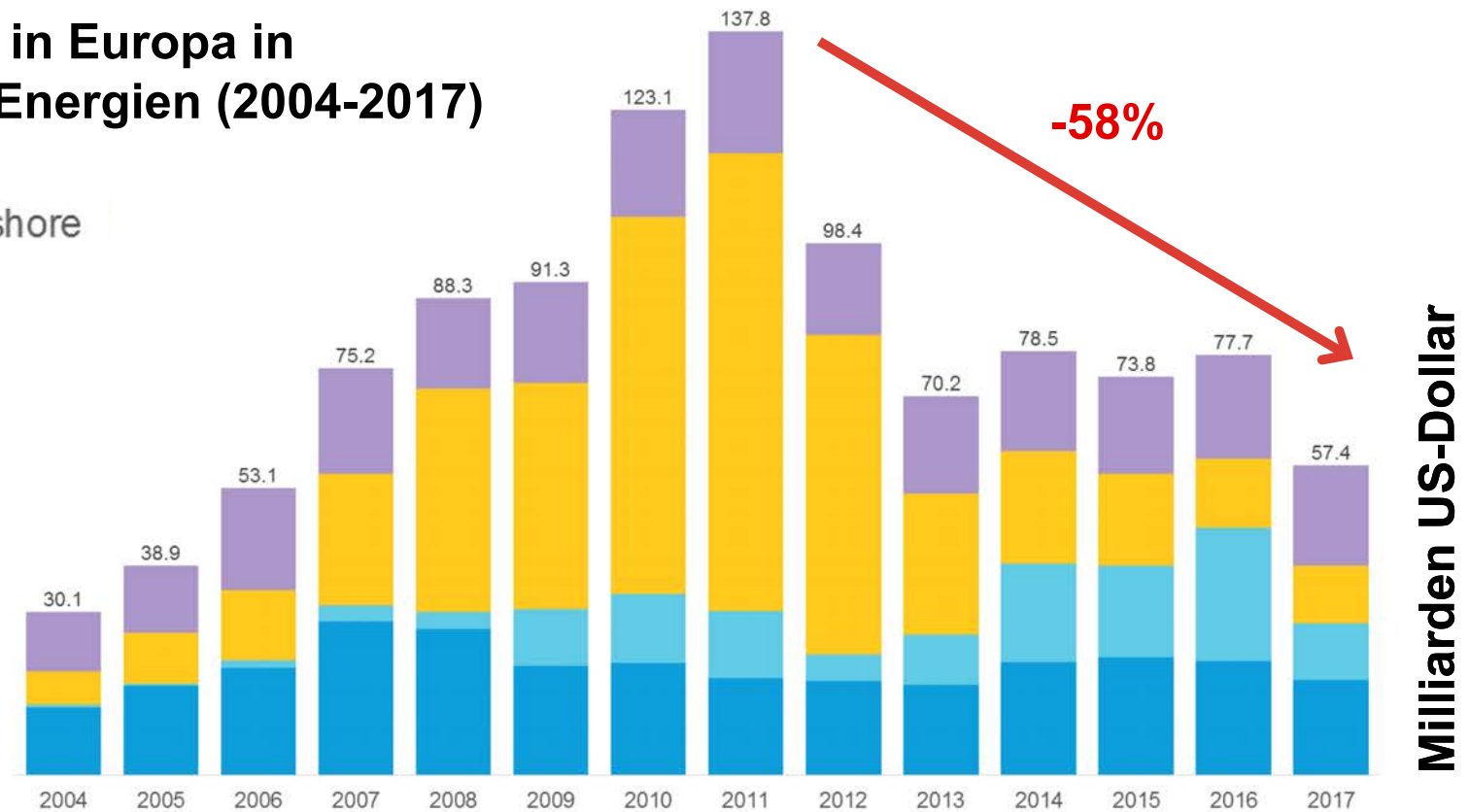
- In rund 15 Ländern sind technologieübergreifende Ausschreibungen rechtlich verankert.
- Lediglich in drei Ländern (Polen, Dänemark und Niederlande) gab es 2018 Zuschläge für Windkraft aus technologieübergreifenden Ausschreibungen.
- In Dänemark wurden rund 160 MW für Windkraft vergeben.

Investitionen

Investitionen in Europa schon jetzt rückläufig

Investitionen in Europa in
erneuerbare Energien (2004-2017)

■ Onshore ■ Offshore
■ Solar ■ Other



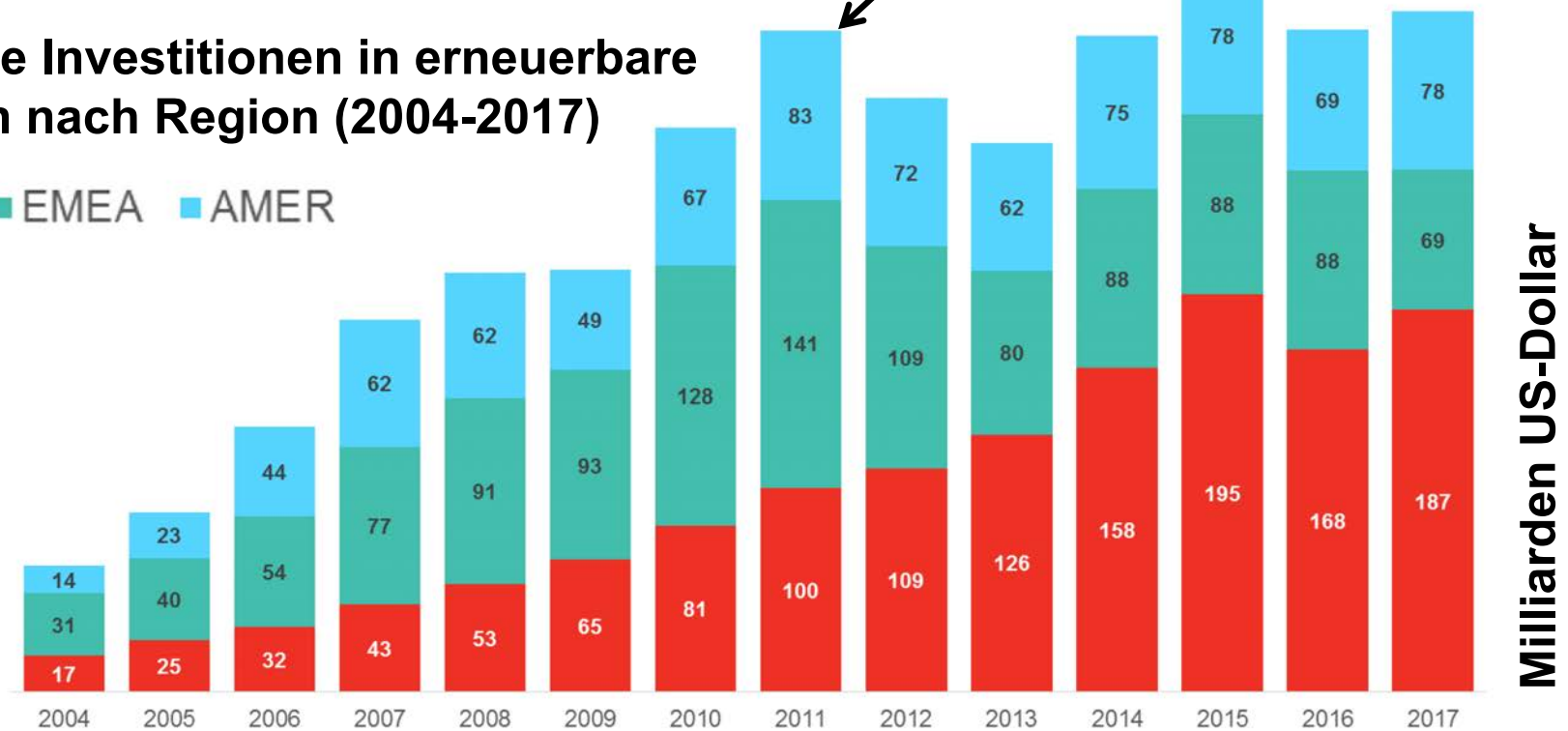
Investitionen

Europa verliert an Boden bei weltweiten Investitionen in Erneuerbare Energien

Änderung von Europa zu Asien als Nummer 1 Region

Weltweite Investitionen in erneuerbare Energien nach Region (2004-2017)

■ APAC ■ EMEA ■ AMER

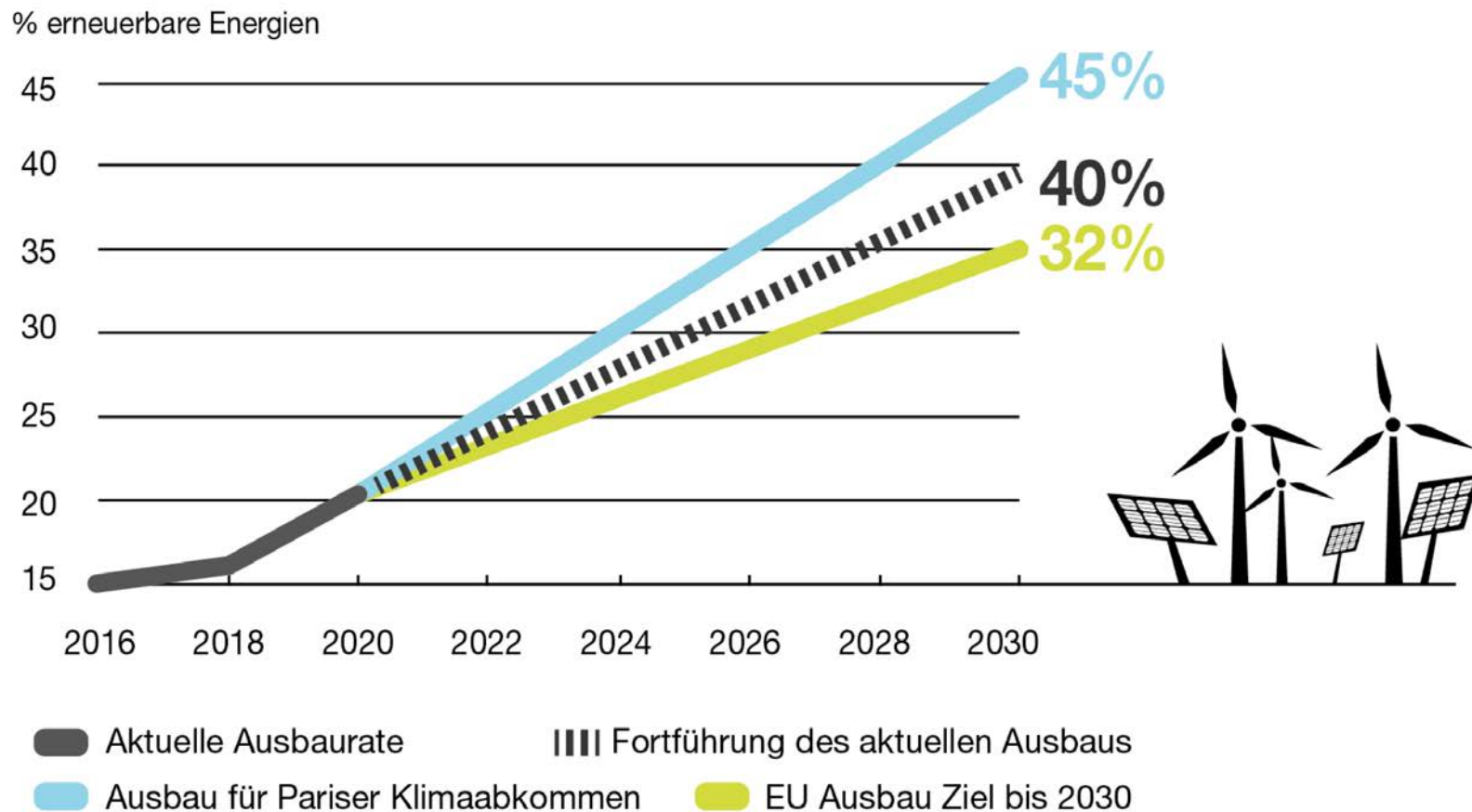


Prozent-o-meter

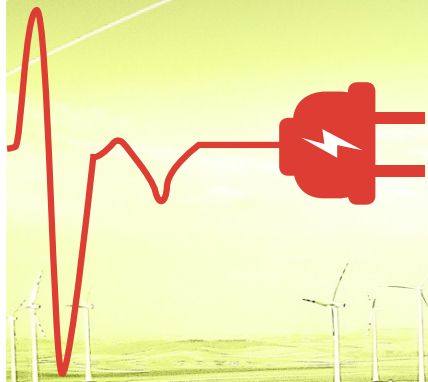
Der aktuellen EU-Klimaziele 2030



EU-Ziele reichen nicht für Pariser Klimaabkommen



3. Forderungen



*100% erneuerbare
Stromversorgung braucht
einen verstärkten Ausbau
der Erneuerbaren.*



Funktionierendes Fördersystem

Entscheidend für 100-Prozent-Ziel 2030

- Technologiespezifische Ausgestaltung
- Verwendung bewährter und funktionierender Systeme
- Langfristige Perspektive: 20 Jahre Prämienlaufzeit, die sich an Betriebsdauer orientiert

Vorteile:

- Nur wenn den Unterschieden der Technologien Rechnung getragen wird, kann man einen optimalen Energiemix zur tatsächlichen Erreichung des ambitionierten 2030-Ziels erhalten
- Bewährte Systeme führen zu kontinuierlichem und letztlich kostengünstigerem Ausbau
- Bei 20 Jahren Laufzeit ergibt sich ein geringerer spezifischer Förderbedarf pro kWh
- Gesicherter Betrieb der Anlagen über 20 Jahre



Forderungen an das Erneuerbaren Ausbau Gesetz
Wir brauchen ein Gesetz das funktioniert!

Anforderungen an EAG 2020

Gestaltungsspielraum des Beihilfenrechts nutzen I

- Generelle Ausnahmemöglichkeit von verpflichtenden Ausschreibungen unter Berufung auf Rn. 126 a bis c
- Technologiespezifische Ausgestaltung möglich
- MS muss Ausnahmetatbestand nachweisen.
- KOM akzeptierte bereits Ausnahmen, zB tschechische Förderregelung für Wasserkraft (500 kW bis 10 MW), Ausnahmen zum deutschen EEG 2017 (keine Ausschreibungen für Wasserkraft, Deponie- und Klärgas), Luxemburg: generelle Ausnahme für Windkraft. Frankreich: Ausschreibungen erst ab Windparks mit mind. 7 Anlagen > 3 MW.
- Jedenfalls Ausnahme für kleinere Windprojekte (6 MW oder 6

Erzeugungseinheiten)



Anforderungen an EAG 2020

Gestaltungsspielraum des Beihilfenrechts nutzen II

- Erfahrung mit Kommissionsentscheidungen aufgrund der UEBLL zeigt: die Prüfungsdichte variiert erheblich.
- Auch in technologieneutralen Systemen erfolgt oft de facto eine Differenzierung/Segmentierung anhand von verschiedenen Töpfen, technologiespezifischen Höchstpreisen oder anderen Kriterien.



Anforderungen an EAG 2020

Vorgaben der Erneuerbare-Energie RL

- RL ist bis 30.06.2021 in nationales Recht umzusetzen.
- Art. 4 betreffend Förderregelungen ordnet nicht explizit ein verpflichtendes Ausschreibesystem an, auch wenn die RL grundsätzlich von der Prämisse ausgeht, dass die Förderung von EE-Projekten über Ausschreibungen erfolgt.



Windkraft: Marktprämiensystem

mit variabler Prämie unter wettbewerblichen Bedingungen

- Der Windstrom wird vom Betreiber vermarktet.
- Windkraft soll pro Kilowattstunde eine variable Prämie erhalten.
- Diese Prämie orientiert sich monatlich am Marktpreis und ist somit variabel.
- Der Marktwert ist technologiespezifisch mit Orientierung an liquider Börse festzulegen.
- Eine Managementprämie gewährleistet wirtschaftliche Rahmenbedingungen für die Vermarktung
- Herkunftsnachweise müssen dem Erzeuger zur Vermarktung zur Verfügung stehen.

Vorteile:

- Marktwirtschaftliche Orientierung der erneuerbaren Energien
- Erprobt in vielen anderen Ländern
- Bewährt für kontinuierlichen, deutlichen und kostengünstigen Ausbau



Forderungen an das Erneuerbaren Ausbau Gesetz
Wir brauchen ein Gesetz das funktioniert!

Administrative Festlegung

der Förderhöhe; kein Ausschreibemodell

- Administrative Festlegung der Förderhöhe unter Berufung auf die Ausnahmegründe in Rn 126 a bis c der EU-Beihilfeleitlinien
- Jedenfalls Ausnahme für kleinere Windprojekte (Leistung von weniger als 6 MW oder 6 Erzeugungseinheiten)

Vorteile:

- Ausbau-Ziele werden erreicht, Markteinbrüche (zB Deutschland, Frankreich) vermieden
- Planungssicherheit für Betreiber und geringerer Aufwand für Politik und Verwaltung
- Einfache Abwicklung, administrativ leichter handzuhaben, insgesamt effizienter
- Internationale Erfahrungen zeigen, dass der oft zitierte Vorteil geringerer Kosten bei Ausschreibungen so nicht belegt werden kann und Ausbauziele nicht erreicht werden.



Standortdifferenzierung

Fördersystem wird spezifisch auf den Standort angepasst

- Windkraftstandorte haben auch abgesehen von der Windstärke unterschiedliche Bedingungen und Kosten.
- Da es für das 100-Prozent-Ziel 2030 ein breites Angebot an Windstandorten braucht, muss das Fördersystem – ähnlich wie im deutschen Referenzertragsmodell – darauf Rücksicht nehmen.
- Mehr Fördereffizienz durch Abstimmung der Kosten auf verschiedene Standorte

Vorteile:

- Breite Verteilung der Windstandorte über Österreich auf viele Regionen und Bundesländer und damit deutlich volkswirtschaftlich günstigere Integration ins Stromnetz
- Verteilung der wirtschaftlichen Vorteile der Windkraft und damit größere Akzeptanz der Bevölkerung



Energiebeihilfen – alles gut?



EU Langfrist-Strategien

- Nationale Langfrist-Strategien mit 30 Jahr-Perspektive
- KOM: **Langfrist-Strategie der EU** unter Berücksichtigung der NECPs der MS
- **Langfrist-Strategien dienen als Beitrag zur Erfüllung** der Verpflichtungen von EU und MS aus UNFCCC und Paris-Abkommen, um anthropogene THG-Emissionen zu verringern und CO₂-Abbau durch Senken zu verbessern;
- Verwirklichung des Ziels des Paris-Abkommens, den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur **deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau** zu halten und Anstrengungen zu unternehmen, um den Temperaturanstieg **auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau** zu begrenzen;
- Erreichen eines **Gleichgewichts** zwischen anthropogenen THG-Emissionen und deren Abbau durch Senken in der Union sobald wie möglich sowie danach, falls möglich, **negativen Emissionen** zu erreichen.

Langfrist-Strategie A Clean Planet for all

- KOM, Mitteilung, 28.11.2018: ***A Clean Planet for all*** – *A European strategic long-term vision for a prosperous, modern, competitive and climate neutral economy*
- Klimaneutralität bis 2050 technologisch machbar, kosteneffizient und sozialgerecht umsetzbar.
- EU wird ihre THG bei Fortführung bestehender Maßnahmen bis 2030 lediglich um 45 Prozent und bis 2050 um 60 Prozent (zu 1990) reduzieren.
- Keine konkreten Politikinstrumente, aber notwendige Rahmenbedingungen
- Zusätzliche Investitionen: jährlich 0,8 Prozent des europäischen BIP, also zwischen 175 und 290 Milliarden Euro, in das Energiesystem und Infrastrukturen
- Ausbau EU-Förderprogramme zu Forschung und Entwicklung

IPCC Sonderbericht 2018

- **Menschliche Aktivitäten haben etwa 1,0 °C globale Erwärmung gegenüber vorindustriellem Niveau verursacht (Bandbreite 0,8 bis 1,2 °C). Die globale Erwärmung erreicht 1,5 °C *wahrscheinlich* zwischen 2030 und 2052, wenn sie mit der aktuellen Geschwindigkeit weiter zunimmt.**
- Die Begrenzung auf 1,5 Grad erfordert schnelle, weitreichende und beispiellose Veränderungen in allen Bereichen der Gesellschaft erfordern würde. Die Netto-Emissionen von CO₂ müssten bis spätestens 2050 weltweit auf null gesenkt werden. Die Begrenzung der Erwärmung auf tiefem Niveau lohnt sich, denn die negativen Auswirkungen sind bei 1,5 Grad merklich geringer als bei 2 Grad.
- Debra Roberts, IPCC: „**Die kommenden Jahre sind wahrscheinlich die wichtigsten in unserer Geschichte.**“

Mag. Dr. Ursula Nährer IG Windkraft

**Interessengemeinschaft
Windkraft Österreich
Wiener Straße 19
3100 St. Pölten**

Weitere Information:
www.igwindkraft.at
www.windfakten.at

   [/igwindkraft](https://www.instagram.com/igwindkraft)

IG WINDKRAFT 
Austrian Wind Energy Association

gegründet 1993

Interessenverband der
gesamten Branche

rund 1.900 Mitglieder

> 95 % der Windkraftleistung

Mitglied beim Bundesverband
Erneuerbare Energie Österreich und
bei den europäischen
Dachverbänden EREF und
WindEurope